

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung erfolgt aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 44 Abs. 7 BWG. Es wird für die nach § 44 Abs. 1 und 5 BWG auch elektronisch zu übermittelnden Daten ein Gliederungsschema vorgesehen, welches die elektronische Verarbeitung und Auswertung der für die laufende Überwachung der Kreditinstitute erforderlichen Daten unterstützt. Weiters werden zusätzliche Vermögens- und Erfolgsdaten aufgrund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 BWG in diesem Gliederungsschema berücksichtigt. Die Meldung dieser Daten im Rahmen dieser Meldeschiene ist aufgrund des mit dem Datum des Jahresabschlusses identen Zeitpunktes zweckmäßiger als im Rahmen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V). Dies ermöglicht den meldepflichtigen Unternehmen auch einen vollständigen Abgleich mit den Daten des Jahresabschlusses.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird normiert, wie Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG die Daten des geprüften Jahresabschlusses und die sonstigen Vermögens- und Erfolgsdaten zu gliedern haben. Es wird unter Verweis auf die Anlage A1 geregelt, welche Daten zu melden sind.

Zu § 2:

In § 2 wird normiert, wie Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, die Daten des geprüften Jahresabschlusses und die sonstigen Vermögens- und Erfolgsdaten zu gliedern haben. Es wird unter Verweis auf die Anlage A2 geregelt, welche Daten zu melden sind.

Zu § 3:

Für Kreditinstitute, die das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG betreiben, wird für die Meldung der Daten mit der Anlage A3 eine eigene Anlage geschaffen.

Zu §§ 4 und 5:

Je nachdem, ob übergeordnete Kreditinstitute Konzernabschlüsse gemäß § 59 BWG oder § 59a BWG erstellen, werden separate Anlagen für die Meldung vorgesehen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt, bis wann die Daten längstens zu übermitteln sind. Grundsätzlich ist eine unverzügliche Übermittlung gefordert.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, wie betragsmäßige und prozentmäßige Meldungen zu erstatten sind und wie die Umrechnung von Fremdwährungspositionen auf Euro zu erfolgen hat.

Zu § 8:

§ 8 enthält die Regelung über das Inkrafttreten.